

Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin

2.Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversor-
gung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärme-
versorgung

– 2. Änderung der Fernwärmesatzung –

Aufgrund der §§ 8, 11 Abs.1 Satz 1 Nr 1a) und Nr. 2a) des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der derzeit geltenden Fassung, sowie des § 16 Erneuerbare-Energien-Wärme-Gesetzes (EEWärmeG), in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Haldensleben in seiner Sitzung am 02.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

(1) Der § 2 wird wie folgt geändert:

§ 2
Versorgungsgebiet

Das Versorgungsgebiet der öffentlichen Fernwärmeversorgung ergibt sich aus den Lageplänen, die als Anlage 1, 2 **und 3** Bestandteil dieser Satzung sind. Diese Satzung und die Anlagen **sind im Bauamt der Stadt Haldensleben, Markt 21, Zi. 204** während der Sprechzeiten **einsehbar** und werden über das Internet unter der Adresse www.haldensleben/Bürgerservice/Satzungsarchiv.de bereitgestellt.

Artikel II
Inkrafttreten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Haldensleben über die Wärmeversorgung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Fernwärmeversorgung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Haldensleben, den

i.V.

Wendler
Stellv. Bürgermeisterin